

Zeitschrift: Energie extra
Herausgeber: Bundesamt für Energie; Energie 2000
Band: - (1998)
Heft: 6

Artikel: Das neue Energiegesetz geht uns alle an
Autor: Tami, Renato
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-639558>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das neue Energiegesetz geht uns alle an

Am 1. Januar 1999 tritt das neue Energiegesetz in Kraft. Es löst den Energienutzungsbeschluss ab.

Die Ziele des Energiegesetzes sind (Art. 1):

Das Energiegesetz soll zu einer ausreichenden, breitgefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen. Es bezweckt:

- Die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie
- Die sparsame und rationelle Energienutzung
- Die verstärkte Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien

Dazu werden in drei Bereichen Massnahmen ergriffen:

- **Energieversorgung** Zuständigkeit der Energiewirtschaft; Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien soweit sinnvoll; Abwärmenutzung bei fossil betriebenen Elektrizitäts erzeugungsanlagen soweit sinnvoll; Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten; (weitere Informationen dazu auf Seite 7)
- **Energiesparen** Angabe und Reduktion des Energieverbrauchs bei Anlagen, Fahrzeugen und Geräten; Energieeffizienz im Gebäudebereich; Verbrauchsab-

Vergleich Energienutzungsbeschluss - Energiegesetz

GESTRICHEN

- Vorschriften über Elektro- und Aussenheizungen, Warmluftvorhänge, heizbare Freiluftbäder, öffentliche Beleuchtungsanlagen
- Kantone zuständig*
- Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) für bestehende Gebäude
- Kantone zuständig*

NEU

- Zusammenarbeit mit privaten Organisationen
- Kriterien für die Bewilligung von fossil betriebenen Elektrizitäts erzeugungsanlagen
- Marktwirtschaftliche Instrumente im Bereich Anlagen, Fahrzeuge und Geräte
- Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung
- Globalbeiträge an die Kantone

hängige Heiz- und Warmwasser-kostenabrechnung in Neubauten (VHKA); (weitere Informationen dazu auf Seite 8)

- **Förderungsmassnahmen** Information und Beratung; Aus- und Weiterbildung; Forschung, Pilot- und Demonstrationsanlagen; Energiesparen; erneuerbare Energien; Abwärme. (weitere Informationen dazu auf Seite 10)

Was hat sich gegenüber dem Energienutzungsbeschluss verändert?

Neben Vorschriften, die man in die Kompetenz der Kantone verlagert hat (Beispiel VHKA für bestehende Gebäude), was bereits auf die angestrebte enge

Zusammenarbeit mit den Kantonen hinweist, wird auch eine stärkere Zusammenarbeit mit privaten Organisationen angestrebt. Der Programmleiter von Energie 2000, Hans Luzius Schmid, wird in seinem Artikel auf den folgenden Seiten genauer darauf eingehen. Oben zur Übersicht die wichtigsten Punkte im Vergleich von Energienutzungsbeschluss und neuem Gesetz.

Renato Tami,
Sektion
Rechts-
dienst, BFE



Die wichtigsten Etappen der Entstehung

23. September 1990:

Annahme des Energieartikels durch Volk (71%) und alle Kantone

11. April 1991:

Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) erteilt Mandat an Arbeitsgruppe Bund/Kantone, Vorschläge für Massnahmen im Gebäudebereich zu erarbeiten

7. April 1992:

Schlussbericht der Arbeitsgruppe Bund/Kantone an die EnDK und den Vorsteher des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements

1992/93:

Vor-Vernehmlassung des Vorentwurfs bei den Kantonen. Zahlreiche Gespräche mit Vertretern der Wirtschaft, insbesondere des Vororts (Zentrales Thema: Energieagentur)

20. April – 30. Sep. 1994:

Vernehmlassung zum Entwurf des Energiegesetzes

31. Mai 1995:

Kenntnisnahme des Bundesrates vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und Festlegung des weiteren Vorgehens

31. August 1995:

Zustimmung der EnDK zum überarbeiteten Gesetzesentwurf (Pressekonferenz)

Frühjahr 1996:

Anhörung des Vorstandes der EnDK, des Vororts und der Umweltorganisationen durch den neuen Departementsvorsteher Bundesrat Leuenberger. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens wurden total 27 Gespräche mit Delegationen aus den Kantonen, der Wirtschaft und den Umweltschutzkreisen geführt.

21. August 1996:

Verabschiedung der Botschaft und des Gesetzesentwurfes durch den Bundesrat zuhanden des Parlaments

Sommersession 1997:

Beratungen im Nationalrat (u. a. Gutheissung des Antrags von NR Suter für einen neuen Artikel 14^{bis} betreffend Lenkungsabgaben auf nicht erneuerbaren Energien)

Herbstsession 1997:

Beratungen im Ständerat (Ablehnung von Art. 14^{bis})

Sommersession 1998:

- Beratung der Differenzen in den beiden Räten: Entkoppelung der Lenkungsabgabe vom Energiegesetz und Einbettung in separaten Bundesbeschluss über eine ökologische Energieabgabe

- 26. Juni 1998: Schlussabstimmung und Verabschiedung des Energiegesetzes durch die Vereinigte Bundesversammlung

7. Juli – 15. Oktober 1998:

Referendumsfrist, ungenutzt abgelaufen

1. Januar 1999:

Inkrafttreten